

Netzentgelte Strom E-Werk Schweiger OHG

Entgelte gültig ab 01.01.2025

unter Vorbehalt



Entgelte für die Netznutzung von Entnahmestellen mit Leistungsmessung - Jahresleistungspreissystem -

Netz- oder Umspannebene	Jahresbenutzungsdauer			
	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kWh	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kWh	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung (MS)	23,06	8,79	178,11	2,59
Umspannung MS/NS	22,55	9,08	174,35	3,01
Niederspannung (NS)	23,88	9,13	167,72	3,38

1): Diese Preise kommen bei Einspeisungen in die höchste selbstbetriebene Ebene zum Ansatz.

Entgelte für die Netznutzung von Entnahmestellen ohne Leistungsmessung

	Ebene	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Entnahme ohne Leistungsmessung und Steuerbare Versorgungseinrichtung Modul 2 und Modul 3 (ST)	Niederspannung (NS)	72,00	7,19
Steuerbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG mit Inbetriebnahme und Vereinbarungen bis 31.12.2023 (Speicherheizung, Wärmepumpen, E-Mobilität)	Umspannung MS/NS	0,00	2,98
	Niederspannung (NS)	0,00	2,98
Steuerbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG mit pauschaler Reduzierung (Modul 1) Inbetriebnahme und Vereinbarung ab 01.01.2024, kein negativen NE	Umspannung MS/NS	max. -121,19	
	Niederspannung (NS)	max. -121,19	
Steuerbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG mit getrennter Messung (Modul 2) Inbetriebnahme und Vereinbarung ab 01.01.2024; getrennte Messung	Umspannung MS/NS		2,88
	Niederspannung (NS)		2,88
Steuerbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG Zeitvariables Netzentgelt (Modul 3) Zeiten In 2025: Anwendung ab 01.04.2025	Zeitraum	Q2 bis Q4	
	Zeiten HT	16:00 bis 20:00	
	Zeiten NT	00:00 bis 08:30	23:00 bis 24:00
Steuerbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG Zeitvariables Netzentgelt (Modul 3) Arbeitspreis HT Vereinbarung ergänzend zu Modul 1 notwendig	Umspannung MS/NS		12,52
	Niederspannung (NS)		12,52
Steuerbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG Zeitvariables Netzentgelt (Modul 3) Arbeitspreis ST Vereinbarung ergänzend zu Modul 1 notwendig	Umspannung MS/NS		7,19
	Niederspannung (NS)		7,19
Steuerbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG Zeitvariables Netzentgelt (Modul 3) Arbeitspreis NT Vereinbarung ergänzend zu Modul 1 notwendig	Umspannung MS/NS		2,73
	Niederspannung (NS)		2,73

intelligentes Messsystem, getrennte Messung

Entgelte für die Netznutzung - Netzreserve bei Ausfall der Eigenerzeugung

Netz- oder Umspannebene	Inanspruchnahme		
	0 bis ≤ 200 h/a €/kWh	> 200 bis ≤ 400 h/a €/kWh	> 400 bis ≤ 600 h/a €/kWh
Mittelspannung (MS)	101,25	121,50	141,75
Umspannung MS/NS	109,51	131,41	153,31
Niederspannung (NS)	115,95	139,14	162,33

Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 Abs. 1 StromNEV (Monatsleistungspreise)

Netz- oder Umspannebene	Leistungspreis €/kW/Monat	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung (MS)	29,69	2,59
Umspannung MS/NS	29,06	3,01
Niederspannung (NS)	27,95	3,38

Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV

Für Entnahmen zur ausschließlichen Speicherung in einem Stromspeicher berechnen sich die Entgelte gemäß den Vorgaben in § 19 Abs. 4 StromNEV

Sonderformen der Netznutzung gemäß § 118 Abs. 6 EnWG

Entnahmen zur Speicherung elektrischer Energie gemäß § 118 Abs. 2 EnWG sind von den Entgelten für den Netzzugang freigestellt.

Entgelte für Messstellenbetrieb

Das Entgelt für Messstellenbetrieb umfasst auch die Messdienstleistung. Die Entgelte für den Messstellenbetrieb moderner Messeinrichtungen (mME) und intelligenter Messsysteme (iMSys) gemäß Messstellenbetriebsgesetz sind in einem eigenen Preisblatt des grundzuständigen Messstellenbetreibers ausgewiesen.

Entgelte für Messstellenbetrieb je Zählpunkt mit Leistungsmessung	Messstellenbetrieb €/a
Mittelspannungsmessung je Zählpunkt	640,00
Niederspannungsmessung je Zählpunkt	430,00

Entgelte für Messstellenbetrieb je Zählpunkt ohne Leistungsmessung (Preise je Turnusablesung)	Messstellenbetrieb €/a
Entarzfähler	10,50
Zweitanzähler einschl. Tarfschaltung	20,50

Sonstige Entgelte

Blindmehrarbeit: Bezug induktiver Blindarbeit >50% der Wirkarbeit	ct/kvarh
Ebenen MS-Netz und Umspannung HS/MS	1,28
Ebenen NS-Netz und Umspannung MS/NS	1,28

Gemäß dem Beschluss B90-13/042 wird die Berechnung von Blindmehrarbeit gemessen. Die Aufstellung stellt keinen grundsätzlichen Verzicht auf die Verrechnung von Entgelten für Blindmehrarbeit dar, die Verrechnung anderweitiger Kompensationen bei Überschreitung der Grenzen für Blindarbeit dar. Die vereinbarten Grenzen für den Bezug von Blindenergie im Netznutzungsvertrag sind unverändert jederzeit einzuhalten.

Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsnetz	ct/kWh
für nicht privilegierte Letztverbräuche	0,xxx ¹⁾
für privilegierte Letztverbräuche gilt die begrenzte KWKG-Umlage gemäß § 27 KWKG 2017	
Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV	ct/kWh
Letztverbrauchergruppe A: für die ersten 1.000.000kWh	0,xxx ¹⁾
Letztverbrauchergruppe B: oberhalb 1.000.000kWh	0,050 ¹⁾
Letztverbrauchergruppe C: oberhalb 1.000.000kWh ²⁾	0,025 ¹⁾
Offshore-Netzumlage gemäß § 17f EnWG	ct/kWh
für nicht privilegierte Letztverbräuche	0,xxx ¹⁾
Eine Privilegierung bei der Offshore-Netzumlage erfolgt für bestimmte Abnahmestellen entsprechend der Regelungen nach §§ 27 und 27a bis 27c KWKG.	

¹⁾ Preise gemäß der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de).²⁾ sofern Unternehmen des Produzierenden Gewerbes gem. § 9 Abs. 7 Satz 3 KWKG

Konzessionsabgabe	ct/kWh
Beflieferung von Tarifkunden in Freising ³⁾	1,590
Beflieferung von Tarifkunden in Marzling ³⁾	1,320
Beflieferung von Tarifkunden in Oberding einschl. Schwachlasttarif ³⁾	0,051
Beflieferung von Tarifkunden Schwachlasttarif in Freising, Marzling	0,610
Beflieferung von Sondenvertragskunden	0,110

³⁾ Stromlieferungen aus dem Niederspannungsnetz gelten konzessionsabgabentechnisch als Lieferungen an Tarifkunden, es sei denn, die gemessene Leistung überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 kWh (§ 2 Abs. 7 KAV).

Sämtliche Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer.